

# **Hauptsatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1 vom 14.01.2017, S. 15)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Dissen am Teutoburger Wald“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald zeigt in Grün unter einer goldenen Blätterkrone ein fünfspeichiges goldenes Rad.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot-weiß-rot; sie zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Dissen am Teutoburger Wald“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 EUR voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 EUR übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 EUR übersteigt,

- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 EUR übersteigt, soweit diese aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 lit. b) ermächtigt der Rat
- a) den Verwaltungsausschuss, Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG für Vermögenswerte zwischen 10.000 EUR und 50.000 EUR vorzunehmen sowie
  - b) den Bürgermeister, Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG für Vermögenswerte bis 10.000 EUR vorzunehmen.

#### **§ 4**

#### **Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die weitere Vertretung werden durch Ratsbeschluss geregelt.

#### **§ 6**

#### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Dissen aTW zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Dissen am Teutoburger Wald während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der In-

halt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in der Schaukastenanlage auf dem Platz an der südöstlichen Seite des Rathauses, Große Straße 33. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend. Die Aushangfrist beträgt 9 Tage einschließlich Aushang- und Abnahmetag, soweit andere gesetzliche Regelungen nicht andere Fristen bestimmen. Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

## **§ 9**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder der Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

*Diese Satzung tritt am 15. Januar 2017 in Kraft.*